

# Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

Leiterinnen und Leiter der öffentlichen  
allgemein bildenden Schulen des  
Sekundarbereiches I und II  
sowie der öffentlichen Beruflichen Schulen

bearbeitet von: 210

Telefon: 0385 / 588-17210

AZ: VII-322-SagO1-2014/039-001

Schwerin, 01.02.2023

## Entlastung von Lehrkräften im Zusammenhang mit der Durchführung der Abschlussprüfungen an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen des Landes - Neufassung

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

die Erlasslage wird wie folgt neu gefasst:

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Abschlussprüfungen an den allgemein bildenden Schulen und in den Vollzeitbildungsgängen der beruflichen Schulen des Landes sind folgende Festlegungen zu beachten:

1. Zur Entlastung der Lehrkräfte im Zusammenhang mit der Durchführung der Abschlussprüfungen sind gemäß den Grundsätzen der Arbeit an der selbstständigen Schule rechtzeitig vor Beginn der Prüfungen schulinterne Regelungen zu treffen.
2. Unter Berücksichtigung der schulischen Gegebenheiten sind diese Regelungen durch die Schulleitung für das jeweilige Prüfungsverfahren nach Anhörung der Lehrerkonferenz und in Abstimmung mit dem Örtlichen Personalrat sowie der örtlichen Gleichstellungsbeauftragten zu treffen.

Um die Akzeptanz der Maßnahmen zu sichern, sind die Vertretungen der Schülerinnen und Schüler und der Eltern frühzeitig in geeigneter Weise in die entsprechenden Planungen einzubeziehen.

### Hausanschrift:

Ministerium für Bildung und  
Kindertagesförderung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

### Postanschrift:

Ministerium für Bildung und  
Kindertagesförderung  
Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0  
Telefax: +49 385 588-17082  
poststelle@bm.mv-regierung.de  
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Hierbei sind die folgenden Grundsätze zu beachten:

1. Für Erstkorrigierende wird der Korrekturaufwand während des Korrekturzeitraums durch den entfallenden Unterricht ausgeglichen. Nach dem Korrekturzeitraum sind abhängig vom Korrekturaufwand und der Zahl der Prüflinge mit dieser Tätigkeit verbundene Mehrbelastungen im Rahmen entfallender Stunden angemessen auszugleichen.
2. Zweitkorrigierende sollen während des Korrekturzeitraums nicht für Vertretungsunterricht herangezogen werden.
3. Wenn eine fachgerechte Vertretung gewährleistet ist, sollen für Zweitkorrigierende bei erheblichem Korrekturaufwand und großer Zahl der Prüflinge Korrekturtage gewährt werden.
4. Nach Möglichkeit ist an den Schulen ein Rotationsprinzip durchzuführen, um Be- und Entlastungsmaßnahmen von Erst- und Zweitkorrigierenden schuljahresübergreifend gleichmäßig zu verteilen.
5. Bei dringendem Bedarf können diese Regelungen auch für mündliche und praktische berufliche Prüfungen angewandt werden.
6. Soweit eine Vertretung gewährleistet ist, prüft die Schule im Rahmen der Möglichkeiten eigene schulinterne Entlastungsmaßnahmen. Unterrichtsausfall ist durch geeignete schulorganisatorische Maßnahmen, z. B. die Planung von Wandertagen, Projekttagen, Sportfesten, Praktika u. a. im Korrekturzeitraum, zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. Matthias Zwerschke